

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## STROM Wendenprodukte der Gemeindewerke Wendelstein KU (GWW) gültig ab 01.01.2023

### § 1 Allgemeines

(1) Für die Verträge über die Lieferung von Strom mit unseren Wendenprodukten an Privatkunden gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GWW. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sich die GWW mit deren Einbeziehung im Rahmen einer Individualabrede einverstanden erklärt.

(2) Das Leistungsangebot der Wendenprodukte der GWW richtet sich ausschließlich an letztverbrauchende Kunden, die Verbraucher i. S. d. § 13 BGB sind. Ein Verbraucher ist eine natürliche Person, die den Vertrag mit den GWW zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

### § 2 Angebot, Annahme, Kommunikation und Abwicklung

(1) Angebote der GWW sind freibleibend und unverbindlich. Der Kunde unterbreitet den GWW durch Übermittlung des ausgefüllten Auftrags ein Angebot auf Abschluss des Vertrags.

(2) Soweit die Parteien keine abweichende Individualabrede treffen, kommt der Vertrag zustande, wenn die GWW ihn innerhalb von vier Wochen in Textform (z. B. per Brief, Telefax, E-Mail) oder bei registrierten Kunden in unserem Onlineportal durch Abstellung einer PDF im Onlineportal bestätigen (Vertragsbestätigung).

(3) Rechnungen und sämtliche sonstige Mitteilungen werden für registrierte Onlinekunden zur Durchführung dieses Vertragsverhältnisses, insbesondere Preisanpassungen, etwaige Anpassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Mahnungen, ausschließlich per E-Mail, z. B. als Dateianhang im PDF-Format, zugesendet oder durch Abstellung einer PDF-Datei im Onlineportal zur Verfügung gestellt. Registrierte Onlinekunden verzichten ausdrücklich auf den postalischen Versand von Rechnungen und sonstigen Mitteilungen. Die GWW behalten sich vor, Rechnungen und sämtliche sonstigen Mitteilungen, insbesondere Preisanpassungen, etwaige Anpassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Mahnungen, ausschließlich im Kundenportal als PDF-Datei dauerhaft zur Verfügung zu stellen. Die GWW werden den Kunden über eine neue Einstellung in das Kundenportal per E-Mail mit Angabe des Betreffs informieren. Für Kunden, die sich nicht im Onlineportal registriert haben, gilt weiterhin der Postweg.

(4) Registrierte Onlinekunden erhalten zur Abwicklung des Vertrags einen passwortgeschützten persönlichen Zugang zum geschlossenen Kundenportal. Um die Online-Vertragsabwicklung gewährleisten zu können, ist der Kunde verpflichtet, die technischen Voraussetzungen, insbesondere den Zugang zu einem Endgerät mit Internetanschluss, installiertem Browserprogramm und E-Mail-Adresse, zu schaffen sowie zu unterhalten. Voraussetzung für das Öffnen der übersandten oder eingestellten PDF-Dateien ist die vorherige Installation des Programms „Adobe Acrobat Reader“ auf dem verwendeten Endgerät. Änderungen der zur Vertragsdurchführung erforderlichen Daten (z. B. E-Mail-Adresse, Bankverbindung) sind vom Kunden stets unverzüglich im Kundenportal eigenständig durchzuführen.

### § 3 Zeitpunkt und Umfang der Lieferung

(1) Die GWW sind verpflichtet, Elektrizität entsprechend dem Bedarf des Kunden für die Dauer des Vertrags im vertraglich vereinbarten Umfang zur Verfügung zu stellen.

(2) Die GWW schließen die Verträge, die zur Durchführung und Abrechnung der Stromlieferung erforderlich sind, mit dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber im eigenen Namen ab.

(3) Die Stromlieferung beginnt mit der tatsächlichen Aufnahme der Stromlieferung durch die GWW. Die Lieferung beginnt nicht früher als zu dem vom Kunden angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zum bestätigten Ende des Vertrags mit dem bisherigen Stromlieferanten. Der tatsächliche Lieferbeginn wird in der Vertragsbestätigung mitgeteilt. Die GWW weisen darauf hin, dass ein etwaiger Wunschtermin des Kunden, der mehr als sechs Monate nach dem Angebotsdatum zum Vertragsschluss liegt, bereits aus kalkulatorischen Gründen nicht berücksichtigt werden kann.

(4) Die GWW ist zur Belieferung nicht verpflichtet, sofern die Lieferstelle des Kunden gesperrt ist oder aus sonstigen von den GWW nicht zu vertretenden Gründen für eine Belieferung nicht zur Verfügung steht.

(5) Die GWW sind von ihrer Leistungspflicht befreit, – soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder

– soweit und solange die GWW an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(6) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind die GWW, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, sofern die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der GWW beruht. Die GWW sind verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber

zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihnen bekannt sind oder von ihnen in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

### § 4 Vertragslaufzeit, Vertragsverlängerung, Kündigung, Form von Kündigungserklärungen, Umzug

(1) Die Erstvertragslaufzeit beträgt zwölf Monate. Wird der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Monat zum Vertragsende gekündigt, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

(2) Zudem sind sowohl der Kunde als auch die GWW berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn ein Stromlieferungsvertrag mit einem anderen Energieversorger (z. B. Vorversorger) für die Lieferstelle besteht, der nicht innerhalb von sechs Monaten ab Abgabe des Angebots des Kunden zum Vertragsschluss kündbar ist. Gleiches gilt, wenn eine Belieferung an der Lieferstelle aus sonstigen von den GWW nicht zu vertretenden Gründen nicht innerhalb von sechs Monaten ab Abgabe des Angebots des Kunden zum Vertragsschluss begonnen werden kann, insbesondere wenn eine Ausnahme vom Leistungsumfang gemäß § 1 Abs. 2 oder § 1 Abs. 3 gegeben ist. Die GWW wird den Kunden unverzüglich über die Nichtdurchführbarkeit der Belieferung informieren und etwaige vom Kunden bereits geleistete Gegenleistungen unverzüglich erstatten.

(3) Die vorstehenden Regelungen lassen das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt.

(4) Eine Kündigung des Vertrags bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Die GWW wird eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von einer Woche nach Eingang in Textform bestätigen.

(5) Die GWW wird keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines zügigen Wechsels des Lieferanten, verlangen.

(6) Der Kunde ist im Falle eines Umzugs zu einer Kündigung seines bisherigen Stromlieferungsvertrags unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. In der Kündigungserklärung hat der Kunde seine zukünftige Anschrift mitzuteilen.

### § 5 Strompreis und Preisänderungen

(1) Der Kunde vergütet den GWW einen Strompreis als Gesamtpreis. Er setzt sich zusammen aus einem Grundpreis pro Monat und einem Energiepreis je kWh für Strom. Der Strompreis enthält derzeit die folgenden Kosten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Kosten des Messstellenbetriebs, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Konzessionsabgaben sowie die Umlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG), nach § 19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage), nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) und nach § 17 f. EnWG (Offshore-Netzumlage).

(2) In den Preisen ist der Messstellenbetrieb enthalten. Beauftragt der Kunde einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb, hat er die hierfür anfallenden Kosten außerhalb des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu tragen.

(3) Preisänderungen durch die GWW erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die GWW sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Abs. 1 maßgeblich sind. Die GWW sind bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung sind die GWW verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

(4) Die GWW nehmen mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die GWW haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kosten erhöhungen. Insbesondere dürfen die GWW Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

(5) Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung oder bei registrierten Onlinekunden durch Abstellung einer PDF-Datei im Portal oder durch Zustellung per E-Mail an den Kunden wirksam, die spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die GWW werden zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden bzw. mit der Mitteilung an die Onlinekunden (Portal oder E-Mail) die Änderung auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

(6) Ändern die GWW die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung gegenüber den GWW zu kündigen. Hierauf werden die GWW den Kunden in der brieflichen Mitteilung bzw. in der PDF im Onlineportal über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die GWW haben die Kündigung innerhalb einer Woche nach Eingang unter des Vertragsendes in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach § 4 bleibt unberührt.

(7) Abweichend von den vorstehenden Ziffern 3 bis 6 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

(8) Die Ziffern 3 bis 6 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## STROM Wendenprodukte der Gemeindewerke Wendelstein KU (GWW)

Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

### § 6 Umfang der Preisgarantie und Tarife

(1) Sollte eine Preisgarantie vereinbart worden sein, besteht diese ab dem Zeitpunkt des Lieferbeginns für den zwischen der GWW und dem Kunden vereinbarten Zeitraum der Preisgarantie und endet mit Ablauf dieses Zeitraums automatisch, auch wenn das Vertragsverhältnis im Übrigen durch die Parteien fortgesetzt wird. Nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums der Preisgarantie finden die Regelungen des vorstehenden § 5 uneingeschränkt Anwendung.

### § 7 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(1) Die vorliegenden Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, insbesondere auf dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV), der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) sowie Entscheidungen von Verwaltung und Rechtsprechung. Sollten sich diese Rahmenbedingungen ändern, sind die GWW berechtigt, diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise und wesentlicher Vertragsbestandteile (z. B. Umfang der Lieferung, Vertragslaufzeit, Kündigung) – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich machen. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist. Für Preisänderungen gilt § 5 und § 6.

(2) Anpassungen dieser Bedingungen gegenüber dem Kunden sind jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Mitteilung in Textform oder bei registrierten Onlinekunden durch Abstellung eines PDF im Onlineportal oder per E-Mail wirksam, die mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen muss. Darüber hinaus können die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch jederzeit unter der Internetadresse [www.gemeindewerke-wendelstein.de](http://www.gemeindewerke-wendelstein.de) eingesehen werden.

(3) Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Kunde bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt, den Stromlieferungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist in Textform zu kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht werden die GWW den Kunden ausdrücklich hinweisen.

(4) Macht der Kunde nicht von seinem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, gelten Änderungen als vom Kunden genehmigt, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen nach der Mitteilung der Änderung in Textform widerspricht. Die GWW weisen bei der Bekanntgabe der Änderung darauf hin, dass diese, bei nicht rechtzeitigem Widerspruch des Kunden gegen die Änderung, zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt gilt.

### § 8 Ablesung

(1) Der Kunde verpflichtet sich, auf Aufforderung der GWW bzw. des Netzbetreibers oder Messstellenbetreibers seine Zählerstände mit Angabe des Ablesedatums fristgerecht mitzuteilen. Die GWW sind außerdem berechtigt, für die Abrechnung die Daten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber, vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

(2) Der Zählerstand kann zum Zweck der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder aufgrund eines berechtigten Interesses der GWW an einer Überprüfung des Zählerstandes von den GWW und/oder einem Beauftragten der GWW abgelesen oder auf Verlangen der GWW durch selbstständiges Ablesen durch den Kunden ermittelt werden. Wenn es für den Kunden nicht zumutbar ist (z. B. wegen Krankheit, Gebrechen oder Behinderung), den Zählerstand selbst abzulesen, kann er der Selbstablesung im Einzelfall widersprechen. Ist dieser Widerspruch berechtigt, werden die GWW kein gesondertes Entgelt für eine eigene Ablesung verlangen.

(3) Wenn der Zutritt zu den Messeinrichtungen nicht möglich ist, können die GWW den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Der Verbrauch wird auch dann auf die eben ausgeführte Art geschätzt, wenn der Kunde eine Selbstablesung nicht oder aber verspätet vornimmt, obwohl er nach Abs. 1 hierzu verpflichtet ist.

### § 9 Zutrittsrecht

(1) Der Kunde ist verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der GWW, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung der Belieferung nach Maßgabe des § 16 erforderlich ist. Dabei wird der Kunde durch öffentliche Bekanntgabe (z.B. auf der Internetseite [www.gemeindewerke-wendelstein.de](http://www.gemeindewerke-wendelstein.de) oder im örtlichen Mitteilungsblatt) über den anstehenden Ablesevorgang informiert. In der Regel erfolgt die Jahresablesung ab sechs Wochen vor dem Jahreswechsel.

### § 10 Abrechnung

(1) Der Abrechnungszeitraum beträgt in der Regel das Kalenderjahr.

(2) Soweit der Kunde dies wünscht, werden die GWW eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung mit diesem vereinbaren. Die hierfür geltenden Bedingungen und Preise sind beim Kundenservice erhältlich.

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Bruttopreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.

(4) Sofern sich der Kunde für das Kundenportal registriert hat, werden die Rechnungen ausschließlich im Kundenportal als Datei im PDF-Format bereitgestellt oder per E-Mail zugestellt. Die GWW werden den Kunden über eine neue Einstellung in das

Kundenportal per E-Mail mit Angabe des Betreffs informieren. Der Kunde ist verpflichtet, bei Änderungen der E-Mail-Adresse diese im Kundenportal zu aktualisieren. Der Kunde hat das Recht, der elektronischen Rechnung zu widersprechen. In diesem Fall erhält der Kunde die Rechnungen kostenlos in Papierform.

### § 11 Berechnungsfehler

(1) Bei Fehlern der Messeinrichtungen außerhalb der Verkehrsfehlergrenzen oder Fehlern in der Ermittlung des Rechnungsbetrags wird dem Kunden der Betrag erstattet, den er zu viel bezahlt hat. Sollte der geleistete Betrag zu niedrig sein, so muss der Kunde den Fehlbetrag nachentrichten. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, ermitteln die GWW den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch eine Schätzung. Die Schätzung für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung erfolgt aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grundlage eines vorjährigen Verbrauchs bzw. den Durchschnitt der letzten drei vollständigen Jahresverbräuche. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung gilt Folgendes: Grundlage für die Nachberechnung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch.

(2) Ansprüche nach Abs. 1 beschränken sich auf den letzten Ableszeitraum vor Feststellung des Fehlers. Kann die Auswirkung des Fehlers jedoch über einen längeren Zeitraum festgestellt werden, sind die Ansprüche auf längstens drei Jahre beschränkt.

### § 12 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so können die GWW eine Abschlagszahlung verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung berechnet sich dabei nach der verbrauchten Elektrizität entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum, wobei dieser Verbrauch anteilig im Verhältnis des Zeitraums der Abschlagszahlung zum zuletzt abgerechneten Zeitraum zu ermitteln ist. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Im Falle von Preisänderungen können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Prozentsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Die Höhe und die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen werden dem Kunden mit der Mitteilung zum Lieferbeginn bzw. nachfolgend mit der jeweiligen Abrechnung gemäß § 10 oder in einem gesonderten Abschlagsplan mitgeteilt.

(4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so werden die GWW den übersteigenden Betrag unverzüglich erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnen. Nach Beendigung des Vertrags werden zu viel gezahlte Abschläge ebenfalls unverzüglich von den GWW erstattet.

### § 13 Zahlung

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der GWW angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

(2) Zahlungen des Kunden können durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats oder durch eine Überweisung erfolgen.

(3) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen gegenüber den GWW zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 BGB bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt.

(4) Wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist, kann die GWW den Kunden erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen. Die Kosten, die dafür entstehen, berechnen die GWW für strukturell vergleichbare Fälle pauschal. Auf Verlangen des Kunden weisen die GWW die Berechnungsgrundlage für die Pauschale nach. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet. Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Kunden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

(5) Gegen Ansprüche der GWW kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

### § 14 Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen

(1) Die GWW kann Vorauszahlungen verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die GWW werden dem Kunden den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlungen mitteilen und angeben, unter welchen Voraussetzungen die Vorauszahlungen wieder entfallen können. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die GWW Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Eine Vorauszahlung wird nicht vor Beginn der Lieferung fällig. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(2) Sollte der Kunde keine Vorauszahlungen leisten oder dies nicht können, so kann die GWW in angemessener Höhe Sicherheit vom Kunden verlangen. Leistet der

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## STROM Wendenprodukte der Gemeindewerke Wendelstein KU (GWW)

Kunde die Sicherheit in bar, wird sie zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

(3) Ist der Kunde in Zahlungsverzug und kommt er nach erneuter Aufforderung seinen Zahlungspflichten nicht unverzüglich nach, so können die GWW die Sicherheitsleistung des Kunden verwerten. Darauf wird der Kunde in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zulasten des Kunden.

(4) Der Kunde erhält seine Sicherheitsleistung zurück, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr bestehen.

### § 15 Haftung

(1) Die Haftung der GWW auf Schadenersatz ist ausgeschlossen, soweit der Schaden auf leichter Fahrlässigkeit der GWW oder eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen der GWW beruht. Dies gilt nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten, d. h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf), insbesondere solcher Pflichten, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, wie ungenaue oder verspätete Abrechnung.

(2) Die Haftungsbeschränkungen gemäß vorstehendem Abs. 1 gelten dann nicht, wenn eine Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit eingetreten ist und/oder soweit die GWW im Einzelfall eine Garantie, insbesondere eine Beschaffenheitsgarantie, übernommen hat und/oder soweit eine verschuldungsunabhängige Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, z. B. dem Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

(3) Schäden infolge einer Unterbrechung oder infolge von Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, sind gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung). Eine Haftung der GWW für entsprechende Schäden besteht nicht. Die vorstehenden Sätze gelten nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der GWW beruht. Die GWW ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

### § 16 Unterbrechung der Stromlieferung

(1) Die GWW sind berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Bestimmung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor dem Anbringen von Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die GWW berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Ankündigung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die GWW können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung ankündigen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs dürfen die GWW eine Unterbrechung unter den oben genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 100,00 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der GWW und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren. Die GWW werden den Kunden in geeigneter Weise über die Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung informieren.

(3) Der Beginn der Unterbrechung wird dem Kunden drei Werktagen im Voraus angekündigt.

(4) Die GWW haben die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten werden für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weisen die GWW die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

(5) Die GWW sind in den Fällen des Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Abs. 2 sind die GWW zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angekündigt wurde. Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

### § 17 Datenschutz

(1) Die GWW hält die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes, ein.

(2) Die Daten werden im Kundenportalausschließlich über eine gesicherte Verbindung übertragen. Für den persönlichen Bereich registriert sich der Kunde mit seiner Kundennummer und einem Passwort. Die Kunden werden angehalten, das gewählte Passwort in regelmäßigen Abständen zu wechseln und nicht auf dem PC zu speichern.

(3) Weitere Informationen sind den Datenschutzhinweisen auf unserer Homepage [www.gemeindewerke-wendelstein.de](http://www.gemeindewerke-wendelstein.de) zu entnehmen.

### § 18 Kundenbeschwerden, Schlichtungsstelle, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

(1) Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann sich der Kunde an den Kundenservice der GWW wenden, der wie folgt zu erreichen ist: Telefon: 09129 401-285, Telefax: 09129 401-280, E-Mail: [gemeindewerke.vertrieb@wendelstein.de](mailto:gemeindewerke.vertrieb@wendelstein.de)

(2) Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschwerdestelle der GWW angerufen und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de), [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de) Der Einlegung der Beschwerde bei der Schlichtungsstelle kommt nach näherer Maßgabe des § 204 Abs. 1 BGB verjährungshemmende Wirkung zu. Die GWW sind zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

(3) Sofern der Kunde Verbraucher ist, hat er zudem die Möglichkeit, sich für den Erhalt von Verbraucherinformationen an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas zu wenden. Dieser ist wie folgt erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 80 01, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500, Telefax: 030 22480-323, [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de), [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)

### § 19 Rechtswahl und Vertragssprache

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

(2) Die Vertragssprache ist Deutsch.

### § 20 Widerrufsrecht/Folgen des Widerrufs

(1) Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Gemeindewerke Wendelstein KU, Nürnberger Straße 5, 90530 Wendelstein, Telefon 09129 401-285, Telefax 09129 401-280, [info.gemeindewerke@wendelstein.de](mailto:info.gemeindewerke@wendelstein.de)) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

(2) Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

**Wir sind bei allen Energiefragen für Sie da, Informationen über unsere aktuellen Produkte, Tarife und etwaige Wartungsentgelte erhalten Sie hier:**

- Im Internet unter [www.gemeindewerke-wendelstein.de](http://www.gemeindewerke-wendelstein.de)
- Telefonisch unter 09129 401 285



Stand: 11/2022